



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**Fax: 071 620 26 21**

**E-Mail: [stadelmann@advo-weinfelden.ch](mailto:stadelmann@advo-weinfelden.ch)**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Hände weg von sog. «Schenkkreisen»**

**Passen Sie auf, wenn Sie Bekannte oder Verwandte mit der angeblich «ethischen», bei Naturvölkern entstandenen Idee («people helping people») eines Schenkkreises kontaktieren und mit «risikolosen» Gewinnen von knapp 700% locken. Diese Schenkkreise funktionieren entgegen anderslautenden Beteuerungen ihrer Vertreter nach dem Schneeballsystem und sind illegal. Da diese «Seifenblase» früher oder später platzt, verlieren zudem aus rein mathematischen Gründen 87.5% der Teilnehmer ihren Einsatz.**

Das Perfide daran ist, dass den Teilnehmern nicht nur sagenhafte Gewinne «ohne Risiko» versprochen werden, sondern auch vorgegaukelt wird, dass gemäss Bundesgericht alles legal sei und das System gerade nicht nach dem Schneeballsystem funktioniere. Dass darüber hinaus mit «Ethik», «gegenseitigem Vertrauen» und einem «tollen Gemeinschaftsgefühl» argumentiert wird, macht das Angebot für viele Personen noch verlockender. Doch Tatsache ist, dass das Bundesgericht unlängst festgestellt hat (BGE

132 IV 76), dass ein Schenkkreis nach dem Schneeballsystem funktioniere und dem Lotteriegesetz unterstehe. Nur der Einsatz (die eigentliche Schenkung) ist demnach straflos, strafbar ist jedoch etwa, wer das Bestehen eines Schenkkreises bekannt macht oder wer einer bestimmten Person den Beitritt zu einem Schenkkreis durch Leistung eines Einsatzes anbietet oder empfiehlt.

Da jeder Schenker verpflichtet ist, neue Teilnehmer zu akquirieren, um überhaupt zum versprochenen Gewinn zu gelangen, wird sich somit jeder Teilnehmer eines Schenkkreises bis zur Erlangung des in Aussicht gestellten Gewinnes zwangsläufig strafbar machen, wobei er mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– und/oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bestraft werden kann. Ausserdem kann der sichergestellte Einsatz eingezogen werden.

Neben rein mathematischen sprechen also auch strafrechtliche Einwände gegen die Teilnahme an einem Schenkkreis, darum – trotz noch so verlockend scheinendem Angebot – mein Tipp: Hände weg von Schenkkreisen!